

# **Satzung**

## **des Karnevalsverein "Gevenicher Jekke e.V."**

### **§1**

#### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

##### **Ziffer 1**

Der Verein führt den Namen " KG Gevenicher Jekke e.V. ".

##### **Ziffer 2**

Der Verein hat seinen Sitz in Linnich - Gevenich.

##### **Ziffer 3**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen heimatlichen karnevalistischen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird (gemäß dem Wahlspruch: "Allen wohl - Niemandem weh" insbesondere verwirklicht durch die Pflege des heimatlichen Karnevals in der landsmannschaftlich gebundenen Art, durch das Heranführen junger Menschen an die karnevalistische Brauchtumspflege, sowie den Schutz der alten Sitten, um sie der Nachwelt zu erhalten.

##### **Ziffer 4**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

##### **Ziffer 5**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§2 Mitgliedschaft**

### **Ziffer 1**

Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Rechte befindet.

Der Karnevalsverein " KG Gevenicher Jekke e.V. " unterscheidet:

#### **1. Inaktive Mitglieder**

Zum Erwerb des Mitgliedschaft gehören: Beitrittserklärung für inaktive Mitglieder, Zahlung des z.Zt. gültigen Beitrages, Zustimmung des Vorstandes.

#### **2. Aktive Mitglieder**

Zum Erwerb des Mitgliedschaft gehören: Beitrittserklärung für aktive Mitglieder, Zahlung des z.Zt. gültigen Beitrages, Zustimmung des Vorstandes.

#### **3. Fördernde Mitglieder**

das sind natürliche und juristische Personen, die die Bestrebungen des Vereins ideell und finanziell unterstützen. Zurn Erwerb der Mitgliedschaft gehören:

Mitgliedschaft nach § 2 Ziffer 1 Pkt. 1 oder 2 oder Beitrittserklärung für fördernde Mitglieder, Zustimmung des Vorstandes

#### **4. Ehrenmitglieder**

das sind natürliche Personen, die sich durch die Tätigkeit für den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Sie werden von den Mitgliedern des Vorstandes, nach Beratung und mit 2/3tel Mehrheit, ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei auf Lebenszeit.

## **§3 Rechte der Mitglieder**

### **Ziffer 1**

Den inaktiven Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Jahreshauptversammlungen bzw. Mitgliederversammlungen des Vereins zu. Sie können Anträge und Anfragen an den Vorstand stellen.

Mit Voraussetzung von §2 Ziffer 1 Pkt. 2 kann ein inaktives Mitglied zum aktiven Mitglied werden.

## **Ziffer 2**

Den aktiven Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Jahreshauptversammlungen bzw. Mitgliederversammlungen des Vereins zu.

Sie können Anträge und Anfragen an den Vorstand stellen.

In regelmäßigen Abständen werden sie zu Vorstandsversammlungen eingeladen. Sie haben dort die Möglichkeit durch Vorschläge, Beratung und Diskussion mit beratender Stimme die Zwecke des Vereins mit zu unterstützen.

## **Ziffer 3**

Fördernde Mitglieder können zu allen Veranstaltungen des Vereines und an allen Jahreshauptversammlungen bzw. Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme (jedoch nur für die eigene Person) teilnehmen.

## **Ziffer 4**

Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereines und an allen Jahreshauptversammlungen bzw. Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme, sofern die Jahreshauptversammlung nicht weitergehende Beschlüsse fasst, teilnehmen.

## **§4**

### **Pflichten der Mitglieder**

#### **Ziffer 1**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Bestimmungen der Satzung zu beachten.

#### **Ziffer 2**

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

Aktive Mitglieder sind Vorbild für alle Mitglieder und sollten möglichst geschlossen und vollzählig an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie vertreten den Verein bei auswärtigen Veranstaltungen - wenn vom Vorstand gewünscht - in Vereinskleidung.

Bei Karnevalssitzungen der KG stehen sie als Elferratsmitglieder zur Verfügung.

### **Ziffer 3**

Alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr zahlen einen Jahresbeitrag von z.Zt. DM 12,-. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr zahlen den halben Jahresbeitrag. Die Beiträge werden einmal jährlich durch die Kassierer bar kassiert.

Eine zukünftige Aufnahmegebühr für neue Mitglieder bzw. eine zukünftige Beitragserhöhung wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

### **Ziffer 4**

Beim Tod eines Mitgliedes ist es Ehrenpflicht aller Mitglieder, am Begräbnis und Seelenamt des Verstorbenen teilzunehmen.

## **§5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

#### **Ziffer 1**

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) durch erklärten Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss vor Ablauf desselben schriftlich beim Vorstand vorliegen. Beim Austritt sind alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen, insbesondere ist der restliche Beitrag zu entrichten.
- b) durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes bei groben Pflichtverletzungen ausgesprochen werden kann. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3tel der Mitglieder des Vorstandes.

Ausschlussgründe sind:

- 1) grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse,
- 2) durch Unterlagen bewiesenes, das Ansehen des Vereines schädigendes Verhalten,
- 3) Nichterfüllung der Beitragspflicht, nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung und wenn der Beitrag für mindestens 2 Jahre nicht gezahlt worden ist.

#### **Ziffer 2**

Über den Ausschluss ergeht eine schriftliche Benachrichtigung per Einschreiben. Ein ausgeschlossenes Mitglied ist berechtigt, innerhalb von 4 Wochen seit Absendung des Schreibens, gegen diese Entscheidung Einspruch zu erheben.

Über den Einspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Vor der Entscheidung des Jahreshauptversammlung hat das Mitglied nicht das Recht, eine gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses herbeizuführen. Der von der Jahreshauptversammlung ausgesprochene Ausschluss ist rechtskräftig.

### **Ziffer 3**

Durch den Tod endet die Mitgliedschaft von inaktiven, aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.

## **§6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Jahreshauptversammlung
- c) die inaktiven Mitglieder
- d) die aktiven Mitglieder

## **§7**

### **Der Vorstand**

### **Ziffer 1**

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 1. Geschäftsführer
- d) 2. Geschäftsführer
- e) 1. Schatzmeister
- f) 2. Schatzmeister

zusätzlich werden vom Vorstand noch die folgenden Aufgabengebiete mit Personen besetzt, die die nötige Kompetenz besitzen. Die ernannten Personen besitzen innerhalb des Vorstandes zur eine beratende Stimme.

- g) Zeremonienmeister
- h) Pressewart
- i) Präsident
- j) Literat
- k) Betreuer der Kinder- und Jugendtanzgruppen

Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Wählbar sind nur Mitglieder nach §2 Ziffer 1 Pkt. 1 oder 2 des Vereins.

Ein in den Vorstand gewähltes Mitglied soll ein aktives Mitglied sein oder werden und übernimmt dann alle Rechte und Pflichten nach §3 Ziffer 2.

## **Ziffer 2**

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, seine Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Eine Wahl per Akklamation kann zugelassen werden, wenn die Jahreshauptversammlung vorher hierzu einstimmig ihre Zustimmung gegeben hat.  
In jedem Jahr muss ein Drittel des Vorstandes neu gewählt werden.

## **Ziffer 3**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist in der folgenden Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.  
Zwischenzeitlich beauftragt der Vorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches.

## **Ziffer 4**

Vorstand im Sinne des § 26 8GB sind der 1. Vorsitzender, der 1. Schriftführer und der 1. Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **Ziffer 5**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der in den Jahreshauptversammlung gefällten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens des Vereines.

Die Geschäftsstelle befindet sich jeweils im Hause des 1. Geschäftsführers. Hier wird auch der gesamte postalische Verkehr des Vereines, der dem Vorstand bekannt zu geben ist, abgewickelt.

## **Ziffer 6**

Den einzelnen Vorstandsmitgliedern obliegen folgende Tätigkeitsbereiche:

### a) 1. Vorsitzende

Er leitet alle Versammlungen und Vorstandssitzungen, überwacht die Ausführung der hierbei getroffenen Beschlüsse und vertritt den Verein bei Veranstaltungen der Ortsvereine. Es ist Ansprechpartner für alle Mitglieder und Nichtmitglieder.

Alle Vorstandsmitglieder haben ihm jederzeit Einblick in ihre Arbeit zu gewähren.

Er beruft die Versammlungen und Vorstandssitzungen ein und erstellt die Tagesordnung. Er vertritt die Interessen des Vereins bei Verhandlungen, bei den Gesprächen mit anderen Vereinen und Geschäftspartnern.

Er überreicht die Sonderorden und verleiht Urkunden bei Ehrungen sowie bei der Ernennung zum Ehrenmitglied.

### b) 2. Vorsitzende

Er vertritt im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden;

Er übernimmt nach Auftrag durch den 1. Vorsitzenden dessen Aufgaben wie beschrieben.

Er unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seiner Arbeit.

c) 1. Geschäftsführer

Er führt die laufenden Geschäfts des Vorstandes und erledigt den Schriftverkehr.

Er ist für die ordnungsgemäße Verteilung von Einladungen und Protokollen verantwortlich. Über alle Versammlungen schreibt er die Protokolle, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

Er vertritt den Pressewart im Verhinderungsfall.

d) 2. Geschäftsführer

Er vertritt den 1. Geschäftsführer im Verhinderungsfall und unterrichtet ihn über die zwischenzeitlich getätigten Geschäftsvorfälle.

Er unterstützt den 1. Geschäftsführer bei seiner Arbeit.

e) 1. Schatzmeister

Er führt die Kasse des Vereins und ist verantwortlich für den gesamten Zahlungsverkehr. Er führt die Mitgliederliste und überwacht die Beitragszahlungen.

Er ist für die Überwachung der Abendkasse zuständig.

Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Jährlich hat er einen

Rechnungslegungsbericht zu erstatten. Den Mitgliedern des Vorstandes ist jederzeit bei den Vorstandssitzungen der Stand der Aktiva und Passiva anzugeben.

Den Kassenprüfern sind sämtliche Unterlagen und Kassenbelege vorzulegen.

f) 2. Schatzmeister

Er vertritt im Verhinderungsfall den 1. Schatzmeister und ist für den Kassendienst bei den eigenen Veranstaltungen verantwortlich.

Er unterstützt den 1. Schatzmeister bei seiner Arbeit.

g) Zeremonienmeister

Er führt bei den Karnevalssitzungen die Künstler auf bzw. von der Bühne. Er wird vom Vorstand ernannt.

h) Pressewart

Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Er hält den Kontakt zur örtlichen Presse.

Durch positive Berichterstattung über den Verein ist er indirekt auch für die Werbung neuer Mitglieder verantwortlich.

Er ist verantwortlich für die Ankündigungen von Veranstaltungen und deren Aushang in der Öffentlichkeit.

Die Tätigkeit des Pressewartes kann ggf. auch als zusätzliche Funktion von einem anderen Vorstandsmitglied mit übernommen werden.

Er wird vom Vorstand ernannt.

i) Präsident

Er vertritt die Interessen des Vereines bei allen Veranstaltungen auf der Bühne.

Er leitet die Prunksitzung und überreicht Orden über deren Verleihung der Vorstand entscheidet.

Die Tätigkeit des Präsidenten kann ggf. auch als zusätzliche Funktion von einem anderen Vorstandsmitglied mit übernommen werden.

Er wird vom Vorstand ernannt.

j) Literat

Er ist im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Finanzmittel für die Auswahl und Verpflichtung der Künstler für die Prunksitzung verantwortlich.

Er koordiniert während der Sitzung das Programm von unten und stimmt den Programmablauf mit dem Präsidenten auf der Bühne ab.

Die Tätigkeit des Literaten kann ggf. auch als zusätzliche Funktion vom einem anderen Vorstandsmitglied mit übernommen werden.

Er wird vom Vorstand ernannt.

k) Betreuer der Kinder- und Jugendtanzgruppen

Er ist weitestgehend für die Kinder- und Jugendarbeit im Verein zuständig.

Er übernimmt die Kostümbeschaffung für die Tanzgruppen nach Absprache und Beschluss des Vorstandes.

Er organisiert und koordiniert den Programmablauf der Kindersitzung in Absprache mit den Beteiligten.

Die Tätigkeit des Betreuers kann ggf. auch als zusätzliche Funktion von einem anderen Vorstandsmitglied mit übernommen werden.

Er wird vom Vorstand ernannt.

## **Ziffer 7**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung keine andere Bestimmung enthält. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied darf nur einen Aufgabenbereich innerhalb der stimmberechtigten Aufgabenbereiche wahrnehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei den Vorstandssitzungen 2/3tel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **Ziffer 8**

Eine außerordentliche Vorstandsversammlung ist einzuberufen, wenn es im sofortigen Interesse des Vereines liegt oder wenn 1/3tel der Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter Angabe der Gründe dies schriftlich vom 1. Vorsitzenden verlangt.

## **Ziffer 9**

Dem Vorstand steht es frei für die Verwaltung der KG-eigenen Sachwerte einen Zeugwart einzusetzen. Er ist kein Vorstandsmitglied, kann aber auf Einladung an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Sein Aufgabengebiet ist:

Er verwaltet das Sachvermögen des Vereines.

Er ist für das Verteilen und Einholen der KG-eigenen Sachwerte (Kostüme, Dekorationen usw.) zuständig.

Er kann jederzeit dem Vorstand Auskunft über Zustand und Verbleib der Sachwerte geben. Er übernimmt nach Auftrag des Vorstandes auch die Beschaffung von Materialien.

Die Tätigkeit kann auch als zusätzliche Funktion von jedem Mitglied übernommen werden.

Er wird vom Vorstand ernannt.



## **Ziffer 10**

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§8 Der Elferrat**

### **Ziffer 1**

Der Elferrat setzt sich nur aus aktiven Mitgliedern zusammen.

### **Ziffer 2**

Elferratsmitglieder können alle Mitglieder nach §2 Ziffer 1 Pkt. 2 oder §7 Ziffer 1 werden.

### **Ziffer 3**

Die jeweilige Zusammensetzung des Elferrates für Veranstaltungen wird vom Vorstand im Einvernehmen mit an aktiven Mitgliedern bestimmt.

Bei Sitzungen und auswärtigen Veranstaltungen tragen die aktiven Mitglieder die Vereinskleidung. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, soweit wie möglich, an auswärtigen Veranstaltungen, bei entsprechenden Einladungen, teilzunehmen.

## **§9 Die Jahreshauptversammlung**

### **Ziffer 1**

Die Jahreshauptversammlung besteht aus den in §2 genannten Mitgliedern. Jedes Mitglied über dem 18. Lebensjahr hat eine Stimme.

### **Ziffer 2**

Die Jahreshauptversammlung ist oberste Instanz des Vereines und findet jährlich statt. Gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch - gleich welcher Art - nicht möglich.

### **Ziffer 3**

Die Jahreshauptversammlung beschließt über:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes,
- b) den Rechnungslegungsbericht des Schatzmeisters,
- c) den Prüfungsbericht der Revisoren,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl des Vorstandes,
- f) die Bestellung von 2 Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und einem Ersatzmann,
- g) die Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Anträge

### **Ziffer 4**

- a) Die Jahreshauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden zehn Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagungspunkte einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.
- b) Anträge für die Jahreshauptversammlung sind mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- c) Über Anträge, die später als fünf Tage vor dem Tag der Jahreshauptversammlung eingehen und über Anträge, die während der Jahreshauptversammlung gestellt werden, kann über deren Zulassung und Behandlung nur bei 2/3tel Mehrheit beschlossen werden.

### **Ziffer 5**

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

### **Ziffer 6**

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer 3/4tel Mehrheit, Beschlüsse, die wegen der Auflösung des Vereines zu fassen sind, bedürfen einer 4/5tel Mehrheit.

### **Ziffer 7**

Jede ordnungsmäßig einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Gewählt/abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen/abzustimmen.

## **Ziffer 8**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstandes für erforderlich hält.

## **Ziffer 9**

Außerordentliche Versammlungen können weiterhin einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn 1/3tel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangt.

Bei außerordentlichen Versammlungen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Hinsichtlich Beschlussfähigkeit gilt §9 Ziffer 7.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni eines jeden Jahres und endet am 31. Mai des darauf folgenden Jahres.

## **§11 Auflösung des Vereines**

### **Ziffer 1**

Der Verein kann auf Antrag aufgelöst werden, wenn nur noch fünf Mitglieder vorhanden sind. Die Liquidatoren bei der Auflösung sind der 1. Vorsitzende, der 1 Schriftführer und der 1. Schatzmeister.

Die Einladung zu der Versammlung, bei welcher die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, muss den Punkt "Auflösung des Vereines" enthalten.

## **§12**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Ziffer 1**

Für die Punkte, die nicht eingehend in der Satzung geregelt sind, sind ergänzend die Bestimmungen des 8GB (§§ 21 bzw. 55 ff.) heranzuziehen.

#### **Ziffer 2**

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

#### **Ziffer 3**

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 08. November 2001 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

# **Satzungsänderung der „KG Gevenicher Jekke e.V.“**

## **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

Ziffer 3

Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind beitragsfrei.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

## **§ 11 Auflösung des Vereines**

Ziffer 2

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Kinder- und Jugendarbeit.

Die Benennung der Körperschaft obliegt der unter § 11 Ziffer 1 stehenden Liquidatoren.

*M. Klutner*  
*Karl Jekke*  
*D. Maaßen*